

# Einkaufsbedingungen der Franz Kaldewei GmbH & Co. KG

## I. Allgemeines

1. Unsere Bestellungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Einkaufsbedingungen. Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, auch wenn wir ihnen nicht gesondert widersprechen. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
2. Für die Bestellung von Einrichtungen und Anlagen gelten ergänzend unsere „Zusatzbedingungen für den Kauf von Einrichtungen und Anlagen“.
3. Unsere Einkaufsbedingungen sowie die Zusatzbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit Lieferanten. Maßgeblich ist die jeweils gültige Fassung.

## II. Angebot, Angebotsunterlagen

1. Bestellungen sind nur rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich erteilt oder schriftlich von uns bestätigt worden sind. Auch Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Mündliche Nebenabreden binden uns nicht.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb von zwei Wochen ab Bestelldatum mit verbindlicher Bestätigung der Lieferzeit anzunehmen.
3. An von uns dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Lieferant darf diese Gegenstände ohne unsere ausdrückliche Zustimmung Dritten weder als solche noch inhaltlich zugänglich machen, noch sie bekannt geben oder selbst oder durch Dritte für andere als die von uns bestimmten Zwecke verwenden. Der Lieferant hat diese Gegenstände unaufgefordert an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden.
4. Der Lieferant ist nur mit unserer schriftlichen Einwilligung berechtigt, den Auftrag oder wesentliche Teile davon durch selbstständig tätige Dritte ausführen zu lassen.

## III. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ an die in der Bestellung genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung ein.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer sowie Zölle sind im Preis enthalten, soweit nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde.
3. Rechnungen sind uns in zweifacher Ausfertigung und mit unserer Bestellnummer versehen zuzusenden.
4. Falls nichts anderes vereinbart ist, werden Zahlungen binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto oder innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum unter Abzug von 4 % Skonto geleistet.

## IV. Lieferzeit

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Ist keine Lieferzeit angegeben, so hat die Lieferung sofort zu erfolgen.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, daß die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Hierdurch werden die in Ziffer 3

enthaltenen Rechte weder ausgeschlossen noch eingeschränkt.

3. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

## V. Lieferung, Abnahmehindernisse

1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, „frei Haus“ an die in der Bestellung genannte Versandanschrift zu erfolgen. Jeder Lieferung sind in einfacher Ausfertigung die Lieferscheine beizufügen, die den Inhalt der Sendung bezeichnen und unsere Bestellnummer enthalten.
2. Die Verpackung wird vom Lieferanten gestellt. Eine Rückgabe erfolgt nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Bei Rückgabe trägt der Lieferant die Transportkosten.
3. Fälle höherer Gewalt und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse bei uns, die wir nicht zu vertreten haben und uns die Erfüllung unserer Abnahmepflicht wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z. B. Betriebsstörungen aller Art, Streiks, rechtmäßige Aussperrung, entbinden uns von den Verpflichtungen aus dem Vertrag; Hindernisse vorübergehender Art jedoch nur für die Dauer der Behinderung.

## VI. Mängeluntersuchung, Gewährleistung

1. Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Werktagen, gerechnet ab Wareneingang, oder bei verdeckten Mängeln ab Entdeckung beim Lieferanten schriftlich eingeht.
2. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Unabhängig hiervon sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere wegen Nichterfüllung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang, soweit nicht gesetzlich eine längere Gewährleistungsfrist bestimmt oder vertraglich vereinbart ist.

## VII. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.
2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziffer 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. € je Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Stehen uns weiter-

gehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

## VIII. Schutzrechte

1. Der Lieferant steht dafür ein, daß im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
2. Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

## IX. Schlussvorschriften

1. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort Ahlen/Westfalen.
2. Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten zwischen uns und dem Lieferanten ist nach unserer Wahl Ahlen/Westfalen oder der Sitz des Lieferanten. Für Klagen gegen uns ist Ahlen/Westfalen ausschließlich Gerichtsstand.
3. Die Beziehungen zwischen uns und dem Lieferanten unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 1. 4. 1980 gilt nicht.
4. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen oder des Liefervertrages unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

## Zusatzbedingungen für den Kauf von Einrichtungen und Anlagen

1. Grundlage für Konstruktion, Fertigung und Lieferung der von uns bestellten Einrichtung/Anlage sind die einschlägigen europäischen Richtlinien, insbesondere die Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der EG-Maschinenrichtlinie einschließlich Anhang I bis VI.
2. Der Auftragnehmer muss die Konformitätserklärung vorlegen.
3. Die Einrichtung/Anlage muss die einschlägigen technischen Normen, insbesondere ISO, IEC, EN, DIN EN und die DIN VDE einhalten.
4. Die Einrichtung/Anlage muss die EG-Baumusterprüfung gemäß Art. 8 der Maschinenrichtlinie bzw. gemäß Anhang IV der Maschinenrichtlinie aufweisen.
5. Die Einrichtung/Anlage und die technischen Geräte/Arbeitsmittel müssen den Anforderungen des Gerätesicherheitsgesetzes (GSG neuester Fassung) entsprechen. Weiterhin müssen die gemäß § 24 Gewerbeordnung (GewO) erlassenen Rechtsverordnungen erfüllt sein.
6. Darüber hinaus gilt für den nicht harmonisierten Bereich (EG-Recht/Deutsches Recht) verbindlich das Sicherheitsniveau, das sich aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie aus den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften ergibt.
7. Sämtliche gelieferten Einrichtungen und Anlagen müssen das CE- und/oder das GS-Zeichen aufweisen.